

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 5. Juli 2017

620. Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen, Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (Änderung; Vernehmlassung)

Das Bundesparlament hat am 16. Dezember 2016 zwei Vorlagen zur Änderung des Ausländergesetzes beschlossen (BBl 2016, 8917; BBl 2016, 8899): Die erste betrifft die Umsetzung von Art. 121a BV (16.027), die zweite die Bestimmungen zur Verbesserung der Integration (13.030). Die Umsetzung dieser Änderungen ist teilweise aufwendig und wurde in zwei Gesetzespakete aufgeteilt, die vom Bundesrat gestaffelt in Kraft gesetzt werden.

Das erste Paket betrifft Regelungen, die aus technischen Gründen zu Beginn des Jahres 2018 in Kraft treten müssen. Es handelt sich dabei um folgende Bestimmungen:

- Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2): Abschaffung der Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen.
- Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA): Die Ausrichtung der Integrationspauschale wird neu nicht mehr für die Dauer von vier Jahren festgelegt, sondern auf der Grundlage der tatsächlichen Zahl der Entscheide im Asylbereich zweimal jährlich ausgerichtet. Zudem soll es künftig möglich sein, nicht verwendete Mittel aus der Integrationspauschale während zweier Jahre nach Abschluss des kantonalen Integrationsprogramms zweckgebunden einzusetzen.

Das zweite Paket betrifft alle übrigen Bestimmungen der Integrationsvorlage und wird voraussichtlich im Sommer 2018 in Kraft treten.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Zustelladresse: Staatssekretariat für Migration, Quellenweg 6, 3003 Bern, auch als PDF- und Word-Version an dora.bucher@sem.admin.ch und roman.bloechlinger@sem.admin.ch):

Mit Schreiben vom 26. April 2017 haben Sie uns die Änderung der Asylverordnung 2 (AsylV 2) über Finanzierungsfragen und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

AsylIV 2

Wir begrüssen die Aufhebung der Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen für Personen des Asylbereichs. Damit werden für diese Personengruppe Zugangshürden zum Arbeitsmarkt abgebaut und so eine bessere Ausschöpfung des inländischen Fachkräftepotenzials ermöglicht. Die Massnahme trägt dazu bei, die Erwerbstätigkeit von Personen aus dem Asylbereich sowohl für diese selber als auch für potentielle Arbeitgeber attraktiver zu gestalten.

Die bestmögliche Ausschöpfung des inländischen Arbeitsmarktpotenzials ist in vielen Bereichen von grosser Bedeutung. So muss etwa im Gesundheitsbereich ein bedeutender Anteil der benötigten Fachkräfte im Ausland rekrutiert werden, wobei der Bedarf an Fachpersonal in den kommenden Jahren weiterwachsen wird. Umso wichtiger ist es, das Potenzial der inländischen Arbeitskräfte bestmöglich auszuschöpfen.

Dennoch bleiben weitere Hürden, die es bei der Förderung der Arbeitsintegration von Personen aus dem Asylbereich zu beachten gilt:

Damit die Arbeitsintegration im Einzelfall erfolgreich verlaufen kann, sind im ersten Arbeitsmarkt einerseits mehr und einfacher zugängliche Ausbildungsmöglichkeiten nötig (z. B. Praktika oder Vorlehrten). Dazu braucht es auch eine Flexibilisierung der Rahmenbedingungen. Der Bericht der Arbeitsgruppe des Verbands Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden und der Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden vom 28. November 2014 sowie das Factsheet des Staatssekretariats für Migration vom 15. März 2017 zu den Praktika für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sowie vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge weisen den diesbezüglichen Handlungsbedarf aus.

Der Status F selbst ist immer wieder ein Grund, der eine Anstellung verhindert. Dennoch bleibt ein grosser Teil der Personen mit Status F in der Schweiz. Arbeitsintegration und Verminderung der Sozialhilfeabhängigkeit würden gefördert, wenn dieser Status rasch eine passendere Bezeichnung und eine Aufwertung erfahren würde.

Nach wie vor ist aber auch die Befähigung der Betroffenen ein wesentlicher Faktor für eine erfolgreiche Arbeitsintegration. Gerade in den Bereichen der Förderung der Grundkompetenzen, der Sprachförderung und der Nachholbildung sind daher genügend Mittel für entsprechende Massnahmen bereitzustellen.

Art. 19 VIntA

Die Anpassung von Art. 19 VIntA betreffend Rückerstattung finanzieller Beiträge des Bundes wird begrüsst – insbesondere die Regelung, wonach die Beiträge nach Art. 55 Abs. 2 und 3 AuG, also die Integrationspauschale und der Integrationsförderkredit, bis zwei Jahre nach Abschluss

des kantonalen Integrationsprogramms zweckgebunden eingesetzt werden können, falls bis dahin nicht alle Mittel verwendet worden sind. Dies verbessert die Kontinuität und Nachhaltigkeit und dient damit der Integrationsförderung allgemein.

Art. 18 Abs. 3 VIntA

Die Anpassung von Art. 18 Abs. 3 VIntA, wonach der Bund neu die Integrationspauschale gestützt auf die tatsächliche Zahl der Entscheide im Asylbereich zweimal jährlich an die Kantone ausrichtet, lehnen wir ab.

Bereits bisher war es für die Kantone eine Herausforderung, ange- sichts der beträchtlichen Schwankungen bei der Integration stets die ausreichenden Mittel für die erforderliche Leistungserbringung zu budgetieren. Der geplante Wegfall des bisherigen Sockelbeitrags (rund 7 Mio. Franken) wird dieses Problem verschärfen. Für die Kantone, aber erst recht für die Leistungsanbietenden ist eine minimale Planungssicherheit unabdingbar.

Wir beantragen daher, das bisherige System mit Sockelbeitrag beizubehalten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi